

Informationen aus der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2020

1. Bericht über die in der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat einen neuen Vertrag über die Nutzung der gemeindeeigenen Sportplatzanlage "Sport- und Freizeitgelände" beschlossen.

2. Einwohnerfragestunde

Keine Fragen.

3. Bericht über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse des Technischen Ausschusses - Bauanträge

Der Technische Ausschuss hat im Rahmen des schriftlichen Verfahrens vom 03.11.2020 über nachstehende Bauanträge entschieden:

- 1 Elchesheimer Straße 34 a, Flst.Nr. 4633
Bauantrag zur Umnutzung einer Scheune in Wohnraum, Anbau eines Zimmers,
Bau einer Garage
- 2 Hauptstraße 84, Flst.Nr. 288, 290
Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit landwirtschaftlicher Geräte-
halle
- 3 Hauptstraße 46, Flst.Nr. 407
Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Teilabbruch
von Nebengebäuden
- 4 Steinäcker 2, Flst.Nr. 7417
Bauantrag zur Erweiterung und zum Umbau eines Lebensmittelmarktes
- 5 Elchesheimer Straße 1 a, Flst.Nr. 213/2
Bauantrag auf Umnutzung einer Zahnarztpraxis in eine Wohnung
- 6 Industriestraße 3, Flst.Nr. 5792/2
Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Lagers in einen Reinraum
- 7 Korbmacherweg 6, Flst.Nr. 7299
Antrag auf Befreiung von baurechtlichen Vorschriften zur Errichtung einer Terras-
senüberdachung

- 8 Hauptstraße 91 Flst.Nr. 295
Bauvoranfrage zur Erweiterung eines 1-Familienhauses um 2 Wohnungen

Der Gemeinderat nimmt die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse zur Kenntnis.

4. Lärmaktionsplan Straßenverkehr nach § 47 BImSchG - Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 das Büro Modus Consult, Dr. Frank Gericke GmbH, Bruchsal, mit der Erstellung eines Lärmaktionsplans Straßenverkehr nach §47d BImSchG beauftragt.

Maßnahmen, welche im Lärmaktionsplan festgesetzt sind, sind durch die zuständigen Behörden oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Hieraus ergibt sich eine interne Bindungswirkung für alle Träger öffentlicher Verwaltung.

Ein erster Entwurf wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.09.2020 vorgestellt.

Als kurzfristige Maßnahmen in Form eines **ganztägigen Tempo 30** wurden festgehalten:

Elchesheimer Straße (L 78a): zwischen Elchesheimer Straße 37 und Hauptstraße,
Hauptstraße (L 78a): zwischen Rheinstraße und Plittersdorfer Straße,
Hauptstraße (K 3740): zwischen Plittersdorfer Straße und Hauptstraße 1E (Gemarkungsgrenze).

Als mittel- bis langfristige Maßnahmen in Form einer **Fahrbahnsanierung mit lärmoptimierten Asphalt** wurden festgehalten:

Elchesheimer Straße (L 78a): zwischen Niederzaistraße und Hauptstraße,
Hauptstraße (L 78a): zwischen Rheinstraße und Plittersdorfer Straße,
Hauptstraße (K 3740): zwischen Plittersdorfer Straße und Hauptstraße 1.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Lärmaktionsplan aufgrund der abgestimmten Maßnahmenvorschläge fertigzustellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es empfiehlt sich, den Verfahrensablauf der Lärmaktionsplanung an der Bauleitplanung zu orientieren und in den Planungsprozess einzubinden. Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans soll eine Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt werden. Die Offenlegung der Planunterlagen wird im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Unterlagen können im Rathaus und auf der Homepage eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat in dieser Zeit, die Möglichkeit, Anregungen und Wünsche zu äußern. Die Ergebnisse dieser Mitwirkung sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen. Eine öffentliche Informationsveranstaltung kann aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen leider nicht durchgeführt werden.

Ein Vertreter des Büros Modus Consult stellt den Entwurf des Lärmaktionsplans in der Sitzung nochmals vor.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Aufstellung eines Lärmaktionsplans nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit dem Ziel, Maßnahmen zur Verringerung des Umgebungslärms, insbesondere des Straßenverkehrslärms, festzulegen und umzusetzen, zu. Der vorgestellte Zwischenbericht des Lärmaktionsplanes in der Fassung vom 06.11.2020 wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG durchzuführen.

5. Forstangelegenheiten a) Vollzug Forstwirtschaftsplan 2019 b) Sachstandsbericht Forstwirtschaftsplan 2020 c) Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2021

a) Vollzug Forstwirtschaftsplan 2019

Der Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2019 und des Jahres 2018 ist noch nicht abgeschlossen. Es sind jedoch keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der Planung zu erwarten. Die Schäden im Gemeindewald kommen im Forstwirtschaftsjahr 2019 noch nicht zum Tragen. Es erfolgt mündlicher Bericht in der Sitzung.

b) Sachstandsbericht Forstwirtschaftsplan 2020

Der Forstwirtschaftsplan 2020 wird durch Forstdirektor Thomas Nissen und Revierleiter Tobias Scholz in der Sitzung näher erläutert.

c) Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2021

Im Haushaltsplan 2021 ist ein kassenwirksames Defizit von 17.800,- € eingeplant. Dabei bleibt der geplante Holzeinschlag mit 1.080 fm rund 500 fm unter dem langfristigen Planansatz der Forsteinrichtung. Ebenso verhält es sich mit dem Holzeinschlag im aktuell laufenden Winter, aus dem sich die hauptsächlichen Einnahmen 2021 ergeben, da das Holz i.d.R. erst im kommenden Frühjahr verkauft wird. Diese Einschlagsreduzierungen sind angesichts des über doppelten Holzeinschlages im vergangenen Winter aufgrund von Sturm und Eschentriebsterben nun geboten. Mit rund 39.000,- € fallen demnach die Holzeinnahmen auffallend niedrig aus.

Der unter den Verwaltungskosten als Einnahme gebuchte Betrag in Höhe von 6.000, EUR resultiert aus dem sog. „Allgemeinwohlausgleich“, welcher als jährlich wiederkehrende Zahlung die erhöhten Aufwendungen für die Erholungsfunktion des Waldes teilweise entschädigt. Die sonstigen Funktionen des Waldes, wie z.B. die Naturschutzfunktion sind ohne finanzielle Bewertung.

Einnahmemöglichkeiten gäbe es über Ökopunkte aus der Stilllegung des Silberweidenwaldes (sog. Waldrefugium) oder über eine neue forstliche Fördermöglichkeit der Stilllegung von Einzelbäumen oder Baumgruppen. Beides zusammen wird nicht sinnvoll sein.

Eine Grundsatzentscheidung sollte nach fachlicher Abklärung 2021 durch den Gemeinderat erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Forstwirtschaftsjahres 2019 und von der laufenden Haushaltsentwicklung und beschließt einstimmig den vorgestellten Haushaltsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2021.

6. **European Energy Award/ Klimaschutzpakt Baden Württemberg -Entscheidung über die Teilnahme der Gemeinde Steinmauern**

Zertifizierung European Energy Award

Seit 2015 ist Steinmauern Mitglied im Energieeffizienznetzwerk RegioEnergie. Ziel des Netzwerks sind Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes in den einzelnen Kommunen. Hierzu wurde ein Klimaschutzkonzept für die teilnehmenden Kommunen erstellt.

Die Teilnahme am European Energy Award (eea) ist dabei eine Maßnahme, die im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes umgesetzt werden soll.

Der eea ist eine europaweite Auszeichnung, die nach einem vierjährigen Begleitprogramm durch einen zertifizierten eea-Berater verliehen wird.

Innerhalb der Verwaltung sollen Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen ämterübergreifend umgesetzt werden. Die Kommune nimmt mit der Auszeichnung eine Vorreiterrolle ein und setzt ein Zeichen für wirksamen und beständigen Klimaschutz.

Um die eea-Zertifizierung zu erhalten muss eine Punktzahl von mindestens 50% für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erreicht werden. Die Klimaschutzmaßnahmen liegen in folgenden 6 Maßnahmenbereichen:

- Entwicklungsplanung und Raumordnung
- Kommunale Gebäude und Anlagen
- Versorgung und Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation sowie
- Kommunikation und Kooperation.

Die Themenfelder des RegioEnergie Klimaschutzkonzeptes wurden auf Basis des eea-Maßnahmenkataloges entwickelt. Entsprechend können bereits für die Umsetzung dieser Maßnahmen die notwendigen eea Punkte erreicht werden.

Die Zertifizierung Steinmauerns mit dem European Energy Award wäre überregional ein großer Imagegewinn. Der Klimaschutzmanager Herr Géza Solar steht den Kommunen dabei unterstützend zur Seite.

Die Kosten für den Zertifizierungsprozess setzen sich aus einem jährlichen Programmbeitrag, Moderations- und Beratungsleistungen sowie dem Audit zur Zertifizierung mit dem eea zusammen. Insgesamt betragen die Kosten für Steinmauern ca. 23.200 EUR. Der eea wird durch das Förderprogramm Klimaschutz-Plus pauschal mit 10.000 EUR gefördert, sodass ein Eigenanteil von 13.200 EUR für den vierjährigen Projektzeitraum verbleibt. Pro Jahr sind dies Kosten in Höhe von 3.300 EUR.

Neben der pauschalen Förderung erhalten eea zertifizierte Kommunen eine erhöhte Förderquote bei der Umsetzung von investiven Maßnahmen (die höhere Förderquote gilt bereits während des vierjährigen Projektzeitraums).

Die Frist zur Antragstellung im Förderprogramm Klimaschutz-Plus läuft noch bis 30.11.2020. Sofern die Kommune am eea teilnehmen will, ist bis zu diesem Zeitpunkt ein positiver Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Der Klimaschutzmanager Herr Géza Solar stellt in der Sitzung den European Energy Award vor und steht für Fragen zur Verfügung.

Klimaschutzpakt Baden-Württemberg

Die Landesregierung und kommunalen Landesverbände haben Ende 2015 den „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“ beschlossen. Darin bekennen sich die Parteien zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand beim Klimaschutz. Mit dem Klimaschutzpakt setzen das Land sowie die Landesverbän-

de die Vorgabe aus dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg um, wonach das Land die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorbildfunktion unterstützt.

Mit der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2020 und 2021 haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt. Für die Jahre 2020 und 2021 beträgt das Volumen 27 Millionen EUR.

Um die Wirkung des Paktes zu verstärken können Gemeinden, Städte und Landkreise den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen. Bislang sind 288 Kommunen dem Klimaschutzpakt beigetreten.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt unterstützen möchten, können eine sogenannte „unterstützende Erklärung“ beim Umweltministerium einreichen.

Kommunen, die eine solche Erklärung abgeben, erhalten außerdem eine erhöhte Förderquote in den Förderprogrammen „Klimaschutz-Plus“ und „KLIMOPASS“.

Kommunen, die eine unterstützende Erklärung abgeben, setzen sich zum Ziel, dass die eigene Verwaltung bis zum Jahr 2040 klimaneutral ist.

Die Abgabe der unterstützenden Erklärung verursacht keine Kosten, die Verwaltung empfiehlt deshalb eine entsprechende Erklärung abzugeben

1. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Teilnahme am European Energy Award. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Förderantrag beim Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ zu stellen.
2. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich dem Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg durch die Abgabe einer „unterstützenden Erklärung“ beizutreten.

7. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch §2b UStG -Verlängerung der Übergangsfrist

Der Gemeinderat hat sich zuletzt in der Sitzung vom 13.12.2016 mit der neuen Rechtslage bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand beschäftigt.

Durch den neu eingeführten §2b UStG werden juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig auch für Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unternehmerisch tätig, wenn sie Tätigkeiten ausüben, für die es einen potentiellen Wettbewerb gibt. Die Folge ist, dass diese Einnahmen künftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind.

Da es bei einer Gemeinde eine große Fülle an verschiedenen Einnahmearten gibt, für welche künftig Umsatzsteuer aufgrund der neuen Rechtslage abzuführen ist, muss für sämtliche Einnahmearten die Rechtslage überprüft und nach dem neuen §2b UStG beurteilt werden.

Die neue Rechtslage sollte ursprünglich ab dem 01.01.2017 gelten, es konnte jedoch eine Optionserklärung abgegeben werden, nach der das alte Recht noch bis zum 31.12.2020 weiterhin angewendet wird.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 13.12.2016 dafür ausgesprochen eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Im Jahr 2020 wurde im verabschiedeten Corona-Steuerhilfegesetz unter anderem eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 beschlossen, die automatisch für die Kommunen eintritt, die ursprünglich eine Optionserklärung zur weiteren Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2020 abgegeben hatten.

Somit tritt die Verlängerung der Frist automatisch ein. Da der Gemeinderat sich jedoch ursprünglich lediglich für eine weitere Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2020 ausgesprochen hatte, ist noch einmal die Zustimmung des Gremiums für die weitere Anwendung des alten Rechts bis 31.12.2022 einzuholen.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Verlängerung zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht unproblematisch. Dies beinhaltet außerdem den Vorteil, dass aktuell noch rechtlich unsichere Fälle vom Bundesministerium für Finanzen konkretisiert und die Rechtslage den Kommunen geschildert werden kann.

Ein entsprechend analoges Vorgehen sollte für die weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts angewendet werden. Entsprechend wird auch für die Jagdgenossenschaft Steinmauern das alte Umsatzsteuerrecht weiterhin bis 31.12.2022 angewendet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für sämtliche ausgeführten Leistungen der Gemeinde Steinmauern sowie der Jagdgenossenschaft Steinmauern weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2022 anzuwenden.

8. Berichte und Anfragen

Anfragen:

Keine

Berichte:

Wahlprüfungsbescheid

Der Wahlprüfungsbescheid des Landratsamtes Rastatt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt liegt vor. Es wurde kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt. Die Wahl wird für unbeanstandet erklärt. Der gewählte Bewerber Toni Hoffarth kann damit sein Amt antreten.